## A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

- Constitutionelle Rechte. Rechtsverweigerung.
  Droits constitutionnels. Déni de justice.
- 86. Urtheil vom 20. Dezember 1879 in Sachen Reff gegen bas Landammannamt von Appenzell J. Rh.
- A. In Appenzell J. Rh. ertheilt laut Art. 32 Abs. 3 der Landesverfassung der Landammann das Recht zu Rechtsvorsschlägen, d. h. die Bewilligung zur Einleitung eines Prozesses in Civil- und Injurien-Sachen.
- B. Am 5. August 1879 erhielt Landammann Rusch für sich und Namens der Redaktion des "Appenzeller Bolksfreundes" gegen Roman Sutter, als Redaktor des "Freien Appenzeller", vom Landammannamte punkto Injurie einen solchen Rechts=vorschlag.
- C. Um die gleiche Zeit verlangte auch Apothefer J. Ness, Mamens der Redaktion des "Freien Appenzeller," vom Landammannamte wegen Artikeln, welche im "Appenzeller Bolksfreund" erschienen waren, den Rechtsvorschlag gegen die Redaktion des letztern, wurde aber mit seinem Gesuche abgewiesen, laut mündlichem Bescheide, weil die Redaktion des "Bolksfreundes" bereits gegen diejenige des "Freien Appenzeller" geklagt habe.

D. Namens des Redaktionscomités des "Freien Appengeller"

 $\mathbf{V}$ 

beschwert sich nun Neff gegen das Landammannamt wegen Rechtsverweigerung, da ihm durch Verweigerung des Rechtsvorschlages verunmöglicht worden, den Injurien-Prozeß gegen die Redaktion des "Appenzeller Volksfreundes" einzuleiten.

E. In seiner Vernehmlassung verlangt hiegegen das Landsammannamt von Appenzell I. Rh., daß auf die Beschwerde nicht eingetreten werde: 1) weil Ness zum Prozesse und zur Beschwerde nicht legitimirt sei, da Roman Sutter Präsident des Redaktionscomités des "Freien Appenzeller" sei und er von diesem keine Bollmacht besitze; 2) weil Ness Namens der Redaktion des "Freien Appenzeller" sich in erster Linie mit seiner Beschwerde an die Standeskommission von Appenzell I. Rh. hätte wenden sollen, saut Art. 30 der Landesverfassung von Appenzell I. Rh.; 3) weil die Beschwerde an und für sich unbegründet sei, da an die Redaktion des "Bolksfreundes" über den sachlich gleichen Gegenstand bereits Rechtsvorschlag ertheist gewesen sei, als Ness seine Klage als Widerklage geltend machen könne im gegnerischen Injurien-Prozesse.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die Einrede mangelnder Legitimation ist abzuweisen. Die Redaktion des "Freien Appenzeller" wird von einem Redaktionscomité besorgt, dessen Präsident unwidersprochenermaßen Roman Sutter ist.

Nun wurde mit der Replik eine Vollmacht von R. Sutter, Namens des Redaktionscomités des "Freien Appenzeller," eingelegt, worin bescheinigt wird, daß Ness im Auftrage des Comités die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung an das Bundesgericht eingereicht und daß ihm das Comité die Besugniß zur Erledigung und Austragung der Sache ertheilt habe.

2. Ebenso unbegründet ist der zweite Einwand des Beklagten, fragliche Rekursbeschwerde hätte zuerst vor die Standeskommission gebracht werden müssen, indem einerseits keineswegs dargethan ist, daß die Ertheikung von sogenannten Rechtsvorschlägen im Sinne von Art. 30 der appenzellischen Landesversassung der Oberaussicht der Standeskommission hinsichtlich der Berwaltung der Rechtspsiege unterstellt sei, und anderseits I. Constitutionelle Rechte. Rechtsverweigerung. No 86 u. 87. 407

entgegen der Annahme der Refursbeklagten das Landammann: amt im Kanton Appenzell J. Rh. nicht etwa als eine der Standeskommission untergeordnete, sondern, und zwar namentlich in Bezug auf Ertheilung von Rechtsvorschlägen, als selbständige Behörde anzusehen ist.

3. Die Beschwerde ist aber auch materiell begründet. Es handelt sich um zwei verschiedene selbständige Injurien-Prozesse; in dem einen klagt Rusch Namens der Redaktion des "Volkssreundes" gegen diesenige des "Freien Appenzeller" wegen Artikeln, die in diesem erschienen sind; im andern Ness umgekehrt Namens des "Freien Appenzeller" gegen die Redaktion des "Volkssreundes" ebensalls wegen Artikeln, welche im letztern erschienen. Ness ist berechtigt, seine Injurienklage in selbständigem Versahren geltend zu machen und kann wider seinen Willen nicht angehalten werden, dieselbe bloß als Widerklage im erstern Prozesse zu versolgen. Das Landammannamt war daher nicht besugt, dem I. Ness Namens der Redaktion des "Freien Appenzeller" den Rechtsvorschlag zu verweigern; dessen Verweigerung qualisizirt sich daher als eine versassungwidrige Rechtsverweigerung.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerbe ist begründet und das Landammannamt des Kantons Appenzell J. Rh. sonach verpflichtet, dem J. Ness Namens der Redaktion des "Freien Appenzeller" den Rechtsvorschlag punkto Injurie gegen die Redaktion des "Volksfreundes" zu ertheilen.

## 87. Urtheil vom 13. Dezember 1879 in Sachen Bossard gegen Zug.

A. Stadtschreiber und Generaleinzüger Alois Bossard von Zug wurde am 10. Mai 1869 wegen qualifizirter Unterschlagung und qualifizirtem Betrug vom Obergericht zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Er trat die Strafe in der Strafanstalt Zürich an.

Bon hier aus richtete Boffard einen Refurs an die Bunbes.